

Raimund Braun
Justinus-Kerner-Str. 9
72622 Nürtingen



Regierungspräsidium Stuttgart
Herrn Regierungspräsident Reimer
Ruppmannstraße 21

70569 Stuttgart

Nürtingen, 25.02.2019

**Kommunalaufsichtsbeschwerde /
(Dienstaufsichtsbeschwerde)**

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident Reimer,
sehr geehrte Damen und Herren,

die NT 14-Fraktion des Gemeinderates der Stadt Nürtingen meint, sich nach dem bisher mit der Stadtverwaltung Nürtingen geführten Schriftwechsel, der die Anliegen hatte, ein rechtskonformes Handeln sowohl in Bezug auf das Denkmalrecht des Landes als auch im Hinblick auf das von der Stadt selbst gesetzte Recht (Stadtbildsatzung einerseits sowie Aufgabenstellung zum Projekt „Bildungszentrum Schlossberg“ - andererseits) und die Einhaltung der Vorgaben des neuen kommunalen Haushaltsrechtes sicherzustellen, nunmehr an die Aufsichtsbehörde wenden zu müssen.

I. Dazu folgendes:

Die Stadt Nürtingen hat zum 04.10.2016 das Projekt „Bildungszentrum Schlossberg“ wieder aufgenommen, nachdem das Regierungspräsidium zuvor im Jahr 2016 den mittelfristigen Haushalt der Stadt Nürtingen nicht genehmigt hatte. Teil dieses Projektes ist auch der Umgang mit dem historisch bedeutsamen

„Hölderlin-Haus“. Im Jahr 2007 hatte der Gemeinderat den Abriss beschlossen, um einen Neubau mit dem Ziel der Erweiterung von Flächen zu errichten. Hiergegen entwickelte sich im Jahr 2008 ein

massiver Protest der Bevölkerung, sodass die Stadt 2008 ein bauhistorisches Gutachten über das Hölderlin-Haus bei Herrn Dr. Johannes Gromer in Auftrag gab. Dieses kam zu dem Ergebnis, dass das Hölderlin-Haus herausragende Bedeutung hat- und zudem noch weit mehr historische Bausubstanz vorhanden ist, als die Stadtverwaltung zuvor mit der Behauptung kommuniziert hatte (Zitat: „es ist so gut wie nichts mehr da, alles wurde 1805 abgerissen“).

Im Jahr 2017 erhielt die Stadtverwaltung vom Gemeinderat den Auftrag, die Wiederaufnahme des Projektes mit der Maßgabe anzugehen, eine Erarbeitung von Alternativen mit und ohne Aufstockung des Gebäudes vorzulegen. Die Stadtverwaltung wollte von Anfang an nur die Vergrößerung der VHS in der Größenordnung von ca. 160 Quadratmetern über eine Aufstockung des bestehenden Gebäudes (Hölderlin-Haus). Im Dezember 2017 wurde im Rahmen des VgV-Verfahrens auch die „Aufgabenstellung“ verabschiedet, die Grundlage des Verfahrens ist; es kam Ende 2017/Anfang 2018 zur europaweiten Ausschreibung.

Im Januar 2018 verabschiedete der Gemeinderat zusätzlich die Endfassung der sogenannten `Stadtbildsatzung´. Im Mai 2018 präsentierte die Bewertungskommission die drei ausgearbeiteten Konzepte des VgV-Verfahrens und empfahl zur Ausführung die Variante „Entkernung“ (sogenannte Haus in Haus-Variante) des Architekturbüros Aldinger aus Stuttgart. Dies bedeutet, dass die gesamte historische Bausubstanz, im Innern des Hölderlinhauses verloren gehen würde.

Dem Beschluss zur Wiederaufnahme im Jahr 2017 vorausgegangen waren Anträge der NT14-Fraktion durch die Fraktionsvorsitzende vom 20.07.2015 und dem Unterzeichner vom 18.07.2017 in denen für alle weiteren Planungen insbesondere zur Kostenseite und zur fachkundigen Bewertung der historischen Bausubstanz konkrete und nachprüfbar Darstellung gefordert wurden. Außerdem wurde verlangt, dass zuvor die notwendigen Förderanträge, zur Städtebaulichen Integration im Quartier (SIQ) sowie auch über das DSP-Programm (Städtebaulicher Denkmalschutz) eingereicht werden.

Wie in der Gemeinderatsitzung vom 20.03.2018 von der Stadtverwaltung dargelegt, wurden für das Bildungszentrum Fördermittel im Rahmen des SIQ-Programmes auch für Denkmalschutz beantragt. Diese Auskunft der Stadtverwaltung steht im Gegensatz zu Zusagen der Verwaltung, dass alle Möglichkeiten der Städtebauförderprogramme ausgeschöpft

werden; dazu zählt ausdrücklich auch das Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ (DSP). Auf diesen dringenden

Hinweis von NT14 zur Beantragung der Förderung auch aus anderen Städtebauprogrammen, wurde in der Gemeinderatssitzung vom 25.07.2017 seitens der Stadtverwaltung zugesichert, dass alle Fördermöglichkeiten ausgeschöpft werden. Diese Forderung wurde dem Protokoll zur Gemeinderatssitzung schriftlich nachgereicht. Im Verfahren wird jedoch nicht auf die beantragten städtebaulichen Fördermittel und die damit verbundenen Rahmenbedingungen hingewiesen. Wenn Städtebauliche Fördermittel beantragt wurden, sollte eine Planung im Rahmen der Wirtschaftlichkeit auch dahingehend bewertet werden und nicht nur nach der Erfüllung eines Raumprogrammes. Sollten hingegen lediglich die Förderanträge im Rahmen des SIQ-Programms gestellt worden sein, ist das ein nicht vereinbartes und zudem fragwürdiges Vorgehen. Es gibt beim SIQ-Programm weniger Zuschüsse als beispielsweise beim Städtebaulichen Denkmalschutz, ein Förderprogramm, das passgenau für das gesamte Bildungszentrum Schlossberg ausgerichtet ist. Es ist im Rahmen dieser Fachaufsichtsbeschwerde zu prüfen, welche Förderanträge zu welchem Zeitpunkt von der Stadtverwaltung eingereicht wurden.

Mit Schreiben des Unterzeichners vom 13.02.2018 wurde dann auch dem Protokoll zur Auftaktveranstaltung der Mehrfachbeauftragung (Preisrichter-Vorbesprechung) widersprochen, weil wesentliche Passagen aus der Besprechung fehlten, nämlich Aussagen zur Bedeutung des Hölderlin-Hauses für Nürtingen und zum Erhalt der Bausubstanz aus der Hölderlin-Zeit. Darüber hinaus wurden die immer noch fehlenden Darstellungen zur Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenberechnung für das Hölderlin-Haus angemahnt, die „möglichst informativ und transparent“ sein sollten.

Mit Schreiben vom 05.03.2018 wurde deutlich an die dem Projekt zugrunde liegende Aufgabenstellung erinnert. Dabei wurde auf Seite 2 hervorgehoben, wie mustergültig insoweit sich das Architekturbüro

Michel mit den dort genannten vier Punkten an die Aufgabenstellung gehalten hat. Mit der Kritik im Zwischen-kolloquium wurde das Büro Michel auch zur Planung der Aufstockung gedrängt.

Dieses Schreiben wurde ergänzt mit dem Schreiben vom 13.03.2018, in dem in vier Punkten auf die besondere Einordnung der Bausubstanz durch das Grömer-Gutachten hingewiesen wurde.

Das Schreiben des Unterzeichners vom 30.04.2018 verdeutlicht, dass auf die bisherigen Widersprüche, Stellungnahmen und Anfragen (z.B. auch Schreiben vom 04.04. und 16.04.2018) seitens der Verwaltung der Stadt Nürtingen gar nicht oder nur

unzureichend reagiert wurde. Ebenfalls wurde nochmals ausdrücklich gerügt, dass „keine der eingereichten Arbeiten die Aufgabenstellung und Stadtbildsatzung eingehalten hätte“.

Mit dem zur Bewertungssitzung am 18.04.2018 vorgelegten Vorprüfbericht zur Mehrfachbeauftragung sind weitere Unklarheiten entstanden. Wie dem Schreiben vom 30.04.2018 zu entnehmen, fehlen jegliche Hinweise auf die geführten Diskussionen um den Erhalt der historischen Bausubstanz wie auch Hinweise und Stellungnahmen zur Einhaltung der Stadtbildsatzung. Der auf Seite 10 des Vorprüfberichts angekündigte Teil C, Vergleichstabelle mit wesentlichen Kennwerten, wurde dem Bewertungsgremium nicht vorgelegt. Eine objektive Beurteilung der Wirtschaftlichkeit war ohne diese Vorlage nicht möglich.

Eine Information zu der als Tippfehler dargestellten Auffälligkeit beim Kostenansatz für die Barrierefreiheit zum Hölderlinhaus vom Büro Aldinger auf der Seite 19 haben wir bis heute nicht erhalten. Wie unter diesem Punkt weiter dargestellt, wurden vom Büro Aldinger keine Maßnahmen zum Denkmalschutz kalkuliert und die Variante mit Erhalt des Bestandsdaches nicht hinterlegt. Wesentliche Teile der Aufgabenstellung wurden nicht bearbeitet.

Diese Punkte werden ausdrücklich nochmals ergänzt in einem immerhin dreiseitigen Schreiben vom 23.05.2018. Hier wurde auch nochmals besonders darauf abgehoben, dass bei der Bearbeitung und Beurteilung der Arbeiten die Aufgabenstellung und die Stadtbildsatzung, „als von der Gemeinde selbst gesetzte Rechtsakte“ in wesentlichen Punkten nicht berücksichtigt worden seien, nämlich

Dachform, Umgang mit der historischen Bausubstanz, keine verwertbare Vorlage alternativer Kostenansätze und Konzepte (mit und ohne Aufstockung des Hölderlin-Hauses als vergleichbare Varianten). Ferner wurde nochmals besonders herausgearbeitet, warum und wo gegen die gültige Stadtbild-satzung verstoßen wurde. Ebenfalls wurde nochmals auf die zu beachtenden Kostengesichtspunkte eingegangen.

Die Stadtverwaltung (Technischer Beigeordnete) hat dem Unterzeichner dazu dann zwar das Schreiben vom 05.06.2018 zukommen lassen, aber diese Erwiderung ist sehr allgemein gehalten. Konkret gibt sie nichts her. Insbesondere gilt das für die zuvor angesprochene Aufstockung des Hölderlin-Hauses.

Inzwischen wird, -entscheidend- eingeräumt, dass ein entsprechender Beschluss des Gemeinderates dazu nicht vorliegt. Dies wird damit begründet, dass „aus haushaltstechnischen Gründen die Beratungen zum Hölderlinhaus abgesetzt worden seien“.

Demzufolge hielt es der Unterzeichner für geboten, sich mit seinem Schreiben vom 02.08.2018 hierzu besonders zurückzuäußern. Die Antwort des Oberbürgermeisters dazu vom 16.10.2018 verweist hinsichtlich der konkreten Antworten der Stadt zu aufgeworfenen Fragen darauf, dass zu der Kostendarstellung demnächst berichtet werde.

II.

Aus Vorstehendem ergibt sich, dass die Stadt Nürtingen eine Kostenexplosion zu erwarten hat, wenn das derzeit betriebene Verfahren nicht gestoppt wird. Darüberhinaus fehlt es, für das Hölderlin-Haus, an der konkreten Beschlussfassung zur Berechtigung für die von der Verwaltung geforderte Aufstockung.

III.

Nur vorsorglich verweist die NT14-Fraktion darauf hin, dass ihr bekannt ist, dass gerade der letztgenannte Punkt dem Hölderlinverein-Nürtingen e.V. Veranlassung war, auch seinerseits eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Missachtung der

Denkmalvorschriften des Landes beim Wirtschaftsministerium zu erheben.

IV.

Nach Auffassung der NT14-Fraktion des Nürtinger Stadtrates müsste die Aufsicht darauf drängen, dass die von der Stadt Nürtingen bisher gefassten und sowohl das Landes- als auch das Stadtrecht verletzenden Beschlüsse im Rahmen des Beamtenanstandsrechts aufgehoben werden. Ferner sollte sie verlangen, dass die aufgrund der Beschlüsse getroffenen Maßnahmen sofort rückgängig gemacht werden, denn die Beanstandung hat ja aufschiebende Wirkung. Vorsorglich sollte die Aufsicht auch darauf hinweisen, dass sie bei Nichterfüllung der einer Gemeinde aufgegebenen Pflichten auch das Recht hat, ihr gegenüber anzuordnen, dass sie die notwendigen Maßnahmen

innerhalb einer angemessenen Frist durchführt bzw. dass sie im Falle, dass der Anordnung nicht nachgekommen wird, diese im Zuge der Ersatzvornahme selbst durchführt.

Falls die Angelegenheit besprochen werden soll, so steht der Unterzeichner nach telefonischer Terminabsprache jederzeit dafür zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Raimund Braun
(stellv. Fraktionsvorsitzender NT 14)

Anlagen (15)

Anlage 01, Antrag der Fraktion NT14 vom 20.07.2015
Anlage 02, Antrag der Fraktion NT14 vom 18.07.2017
Anlage 03, Anlage zum Protokoll der GR-Sitzung vom 25.07.2017
Anlage 04, Schreiben zum Protokoll Preisrichtervorbesprechung
vom 13.02.2018,
Anlage 05, Schreiben vom 05.03.2018

Anlage 06, Schreiben vom 13.03.2018
Anlage 07, Schreiben vom 04.04.2018
Anlage 08, Schreiben vom 16.04.2018
Anlage 09, Schreiben vom 30.04.2018
Anlage 10, Auszug Prüfbericht Hölderlinhaus, Kosten Büro Aldinger
Anlage 11, E-Mail Stadt Nürtingen vom 17.05.2108
Anlage 12, Schreiben vom 23.05.2018
Anlage 13, Schreiben Stadt Nürtingen vom 05.06.2018
Anlage 14, Schreiben vom 02.08.2018
Anlage 15, Schreiben Stadt Nürtingen vom 16.10.2018